

**Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes
zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 8. September 2006
(Az.: 23 174-59-23)**

In mehreren rinderhaltenden Betrieben wurde - unter anderem im Landkreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen - zuletzt am 7.9.2006, die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 79 Abs. 4 sowie in Verbindung der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65, § 76, § 78 und des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6.2004 (BGBl. I S. 1260), des § 1 Landestierseuchengesetz vom 24.06.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 213), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1) sowie der § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) wird die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes vom 25. August 2006, erschienen in der Rheinzeitung und dem Trierischen Volksfreund zuletzt geändert durch die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 28.08.2006, erschienen am 29.08.2006 in der Rheinzeitung und dem Trierischen Volksfreund., geändert.

A.

Die Abschnitte I.-II. der tierseuchenrechtlichen Anordnung vom 25.8.2006, geändert durch tierseuchenrechtliche Anordnung vom 28.08.2006, werden wie folgt neu gefasst:

I.

Folgende Gebiete werden zum 20-Kilometer-Gebiet erklärt:

Landkreis Ahrweiler

Im Landkreis Altenkirchen die Verbandsgemeinden Altenkirchen, Hamm und Wissen.

Im Landkreis Bitburg-Prüm aus der Verbandsgemeinde Prüm die Ortsgemeinden, Auw bei Prüm, Buchet, Gondenbrett, Kleinlangenfeld, Neuendorf, Oberlascheid, Olzheim, Roth bei Prüm, Schwirzheim, Weinsheim.

Im Landkreis Daun die Verbandsgemeinde Obere Kyll, die Verbandsgemeinde Hillesheim mit Ausnahme der Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf, aus der Verbandsgemeinde Daun, in der Ortsgemeinde Dreis-Brück die Ortslage Brück, aus der Verbandsgemeinde Gerolstein die Ortsgemeinden Duppach und Kalenborn-Scheuern, aus der Verbandsgemeinde Kelberg die Ortsgemeinden Bodenbach, Bongard, Borler, Gelenberg und Kelberg.

Im Landkreis Mayen-Koblenz aus der Verbandsgemeinde Vordereifel die Ortsgemeinden Acht, Arft, Herresbach, Siebenbach.

Im Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Linz am Rhein und Unkel.

II:

Maßregeln im 20-Kilometer-Gebiet

- (1) Für Wiederkäuer (Tiere) im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, die in dem in Abschnitt I gelistetem 20-Kilometer-Gebiet gehalten werden, gilt Folgendes:
1. Alle Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung;
 2. Die Genehmigung für das Verbringen von Tieren zur unmittelbaren Schlachtung im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT 46 2006 V1) aus den in Abschnitt I. genannten Gebieten in das in der Anlage der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 bezeichnete Gebiet gilt als erteilt, wenn
 - a. die Tiere beim Verladen keine auf eine Infektion mit dem Erreger der Blauzungenkrankheit hindeutenden Krankheitssymptome aufweisen und
 - b. der Tierhalter das Verbringen der empfänglichen Tiere dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat.
 3. Die Genehmigung für das Verbringen von Mastkälbern bis zu einem Alter von 30 Tagen aus den in Abschnitt I. genannten Gebieten in die in der Anlage zur Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 bezeichneten Gebiete gilt als erteilt, wenn
 - a. die Tiere beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit sind und
 - b. der Tierhalter das Verbringen der für den Empfangsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat.
 - 4.. In allen Betrieben im 20-Kilometer-Gebiet sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde regelmäßige klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durchführen zu lassen. Seuchenverdächtige Tiere sind nach näherer Anweisung durch die zuständige Behörde virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.
 - 5.. In allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Tierbestand zu führen. Veränderungen durch Zukauf, Verbringen, Verendung oder Geburt sind täglich zu dokumentieren.
 - 6.. Wiederkäuer sind über die Nachtstunden aufzustallen. Die Aufstallung soll spätestens eine Stunde vor Einsetzen der Abenddämmerung abgeschlossen sein und darf frühestens eine Stunde nach dem Einsetzen der Morgendämmerung wieder aufgehoben werden. Wanderschafherden haben am Standort zu verbleiben. Das Aufstallungsgebot gilt nicht, wenn die empfänglichen Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers behandelt sind.

- (2) In den in Abschnitt I benannten Gebieten hat der Tierhalter die zuständige Behörde im Rahmen der epizootiologische Nachforschungen zu unterstützen.

B.

III.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnitts II. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

IV.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

VI.

Die Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Daun, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Ravenéstr. 17, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr.3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Paulinstr. 60, 54224 Trier, Kreisverwaltung Westerwaldkreis, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr.2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Postfach 1255, 66864 Kusel sowie den Stadtverwaltungen Koblenz, Ludwig-Erhard-Str. 2, 56073 Koblenz, Trier, Hindenburgstr. 3, 54290 Trier, Mainz, Bauerngasse 7, 55028 Mainz, Kaiserslautern, Salzstr. 10, 67653 Kaiserslautern und dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Hinweis: Diese Anordnung gilt unbeschadet der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1). Bei Ausnahmegenehmi-

gungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Wir raten Antragstellern sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt) in Verbindung zu setzen. Bitte beachten Sie auch, daß auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der EU Restriktionsgebiete gebildet wurden. Die Verkündung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1) erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger (<https://www.ebundesanzeiger.de>). Hierin werden u.a. Möglichkeiten und Genehmigungsvoraussetzungen für das Verbringen von Schlacht- und Zucht- und NutZRindern aus dem 20-Kilometer-Gebiet und 150-Kilometer-Gebiet in freie Gebiete beschrieben.

56068 Koblenz, den 8. September 2006

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Bernhard Irsch

Ausführliche Begründung:

Unter anderem im Landkreis Euskirchen wurden zahlreiche Ausbrüche von Blauzungenkrankheit festgestellt. Es wurden 20- und 150-Kilometergebiete gebildet, in denen besondere Schutzmaßnahmen um den Ausbruchsort gelten.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern und um die Verbreitung des Erregers im 20-Kilometer-Gebiet zu erkennen.

Aufgrund des festgestellten Ausbruchs ist davon auszugehen, dass die als Vektor (Überträger der Krankheit) bekannte Stechmückenart in den Gebieten aktiv ist bzw. war.

Daher sind die angeordneten Maßnahmen wie erweiterte Untersuchungspflichten für das Verbringen innerhalb des 20-Kilometer-Gebietes erforderlich und geboten.

Die durch die angeordneten Maßnahmen berührten Interessen von Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind folglich verhältnismäßig, d.h. geeignet, angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich aufgrund des § 1 Abs. 5 des Landes-tierseuchengesetzes, da Art und Umfang der Seuche eine Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da die Bekämpfung der gefährlichen Tierseuche Blauzungenkrankheit, die bislang noch nicht in Deutschland aufgetreten ist, nicht durch Anfechtungen der tierseuchenrechtlichen Anordnung in Rheinland-Pfalz gehemmt werden darf. Dies steht im übrigen im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der EU.

Darüber hinaus ist aus Gründen des Allgemeinwohls eine sofortige Vollziehung der Anordnung auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Eine weitere Verbreitung der Seuche mit der Folge großer Tierverluste und notwendig werdender Keulungen von Tierbeständen und weitere Handelsrestriktionen hätten hohe volkswirtschaftliche Verluste sowie Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Tierhaltern zur Folge.

Aus diesen Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, vom Vollzug der Anordnung bis zum Eintritt der Bestandskraft verschont zu bleiben, muss aus den genannten Gründen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 8. September 2006

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Bernhard Irsch